

Teilnahmebedingungen

Veranstalter: the working smarter group GmbH
Großstraße 52
14929 Treuenbrietzen
vertreten durch den Geschäftsführer Jörgen Golz
- nachstehend "**Veranstalter**" genannt –

I. Messe

1.

Der Veranstalter richtet Messen für aktuelle Kunst (nachstehend „Messe“ genannt) aus. Ihr Ziel ist es Galerien, Projekträumen und Künstlern eine (Verkaufs-) Plattform zur Begegnung mit Sammlern, Museen und der Öffentlichkeit zu geben und als Veranstaltung auf möglichst hohem Niveau die gegenwärtigen Strömungen in der modernen Kunst darzustellen.

II. Anmeldung

1.

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsformulars (Anmeldung). Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen als verbindlich anerkannt. Teil dieser AGB sind die jeweils geltenden Preislisten und Regularien (vergl. hierzu „Ausstellerinformationen“) in ihrer aktuellen Form. Dies beinhaltet auch die Hängeregularien (vergl. hierzu „Ausstellerinformationen“). Die Angaben auf diesem Formular werden von uns unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert und nur im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben an Dritte übermittelt. Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung für Sie bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden.

2.

Bei der Anmeldung müssen Sie die Künstler namentlich angeben, deren Werke Sie während der Messe ausstellen möchten (Ausstellungsgut), bzw. die Werke angeben, die sie aus ihrem eigenen Oevre ausstellen möchten (Ausstellungsgut).

III. Zulassung

1.

Der Veranstalter ist weder verpflichtet noch in der Lage, jeden Bewerber (potentiellen Teilnehmer) zur Messe zuzulassen, d.h. es findet ein Auswahlverfahren statt. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet ein Gremium von Kuratoren über die Zulassung entsprechend den Zielen der Messe.

2.

Bitte beachten Sie, dass das Gremium der Kuratoren bei der Entscheidung über Ihre Zulassung die bei Ihrer Anmeldung angegebenen Künstler bzw. Werke (s.o. Ziff. II. 2.) berücksichtigt. Falls Sie zugelassen werden, ist die Jury berechtigt, alle oder einzelne Künstler Ihrer Anmeldung bzw. Werke auszuwählen. Dies bedeutet, dass Sie nur in Verbindung mit bestimmten Künstlern bzw. Werken zugelassen werden, d.h. Sie sind verpflichtet, nur diejenigen Künstler oder Werke auszustellen, die Sie bei Ihrer Anmeldung angegeben haben und die von dem o.g. Gremium ausgewählt wurden. Die Ausstellung anderer Künstler oder Werke als solche, die bei Ihrer Anmeldung angegeben und/oder die von dem Gremium der Kuratoren nicht ausgewählt wurden, ist nicht zulässig.

3.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder sonstige Kosten, die Ihnen als Bewerber (potentieller Teilnehmer) durch Ihre Bewerbung und ein späteres Nichtzulassen zur Messe entstehen bzw. entstehen können.

4.

Spätestens mit der unterschriebenen Anmeldung kommt der Vertrag nach Maßgabe dieser Teilnahmebedingungen zustande. Die Zulassung erfolgt alsbald nach Ihrer Anmeldung. Der Vertrag endet automatisch nach dem Ende der jeweiligen vertragsrelevanten Messe, es sei denn, beide Vertragsparteien vereinbaren eine anderslautende Regelung. Diese hat schriftlich zu erfolgen.

5.

Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können Sie von der Zulassung ausgeschlossen werden.

6.

Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn Sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters.

7.

Die Zulassung gilt nur für die in Ziff. I. bezeichnete Messe.

IV. Überlassung der Standfläche

1.

Der Veranstalter stellt Ihnen während der Messe eine Ausstellungsfläche ab 10qm zur Verfügung. Die Ihnen mit der Zulassung zugeteilte, und damit für die Berechnung der Standmiete relevante Fläche, darf bis zu 15% von der tatsächlich realisierbaren Standgröße unterschritten und unbegrenzt überschritten werden. Sie erhalten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einen Messeplan, auf dem die Ausstellungsflächen gekennzeichnet sind. Säulen, Vorsprünge und sonstige Einbauten sind Teil der Ausstellungsfläche und berechtigen nicht zur Minderung des Beteiligungspreises gem. Ziff. VII.

2.

Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle, in einem bestimmten Hallenbereich oder in bestimmten Räumen besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, Ihnen im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße Ihrer Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Räumlichkeiten vorzunehmen, ohne dass Sie hieraus Rechte herleiten können. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.

3.

Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages des Beteiligungspreises.

4.

Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesem Fall nicht. Beanstandungen müssen Sie unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen kann der Veranstalter nicht mehr berücksichtigen.

V. Bindung an den Vertrag

1.

Der Veranstalter ist im Übrigen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn - ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist;

- der Veranstalter die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Messe nicht erhält, sofern er die Gründe nicht zu vertreten hat;
- die Durchführung der Messe durch Ereignisse, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich wird;
- Sie während der Messe bzw. des Auf- und Abbaus wiederholt und trotz Abmahnung den Weisungen des Veranstalters nicht Folge leisten;
- Sie wiederholt und trotz Abmahnung Künstler ausstellen, die nicht von der Jury aufgrund Ihrer Anmeldung mit der Zulassung ausgewählt wurden.

2.

Über die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Ihr Vermögen gestellt oder über die Ablehnung eines derartigen Antrags mangels Masse haben Sie den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

3.

Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern.

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist. Eine Haftung für die Mediakosten gem. Ziff. VII. 4. und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, bleibt hiervon unberührt. Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zu der Veranstaltung zugelassenen und platzierten Teilnehmer durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen Vermietung der Standfläche dar.

4.

Übernehmen Sie die Ihnen zugeteilte Standfläche zu Beginn der Aufbauzeit nicht, so fordert der Veranstalter Sie unter Setzung einer angemessenen Frist zur Übernahme der Standfläche auf. Verstreicht diese Frist ergebnislos, ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung berechtigt. Es fällt allein in Ihren Risikobereich:

- a) Die für die Präsentation vorgesehenen Produkte können aufgrund der am Veranstaltungsort gültigen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht eingeführt werden, oder
- b) Produkte treffen nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort ein, z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung oder
- c) die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögert sich oder wird unmöglich. Sie bleiben in diesen Fällen zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise und Gebühren verpflichtet.

VI. Aufbau und Gestaltung der Stände / Abbau

1.

Der Aufbau durch die Teilnehmer erfolgt ausschließlich an den vom Veranstalter festgelegten Zeiten, die in den Ausstellerinformationen in ihrer aktuellen Version für die jeweilige Messe definiert sind.

2.

Ein für die Räume ausreichendes Grundlicht ist vorhanden. Spezielles Ausstellungslicht kann gegen Aufpreis bereitgestellt werden. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom (Wechselstrom 230 V), Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc. können mit besonderen Bestellformularen ausschließlich über den Veranstalter gegen gesonderte Berechnung bestellt werden, sofern sie bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Veranstalter angemeldet werden. Hier gelten die vom Veranstalter veröffentlichten Preislisten in ihrer aktuellen Form für die jeweilige Messe. Das Mitbringen von eigenen Stellwänden und eigenen Leuchtmitteln ist nicht gestattet. Die Stornierung bestellter zusätzlicher technischer Leistungen ist nicht möglich. Die Konditionen für zusätzliche Leistungen wie zusätzliche Beleuchtung, Elektroanschlüsse, Zusatzwände, Mietmobiliar etc. sind dem Servicekatalog und den darin enthaltenen Preislisten zu entnehmen. Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.

Standbau- und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und diesen Teilnahmebedingungen entsprechen. Standbauunternehmen benötigen eine besondere Zulassung des Veranstalters, um den Aufbau der Stände in den Hallen vorzunehmen.

4.

Die Stände müssen während der Dauer der Veranstaltung mit dem angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgut belegt und personell besetzt sein. Der Veranstalter kann von Ihnen die Beseitigung von Ausstellungsgut verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnte. Der Veranstalter kann auch dann die Beseitigung von Ausstellungsgut von Ihnen verlangen, wenn Sie Werke ausstellen, die nicht bei Ihrer Anmeldung angegeben und/oder die nicht von dem Gremium der Kuratoren bei der Zulassung ausgewählt wurden.

5.

Im Übrigen sind Sie dafür verantwortlich, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen des Gastgeberlandes erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, so hat der Veranstalter ebenfalls einen Anspruch auf Beseitigung bzw. Unterlassung. Kommen Sie dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Ihre Kosten und Gefahr beseitigen zu lassen und Ihren Stand zu schließen, ohne dass Sie hieraus Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten können.

6.

Als Aussteller sind Sie verpflichtet, Ihre Gestaltungsmaßnahmen vorher mit dem Veranstalter abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien des Vermieters des Veranstaltungsgeländes nicht entspricht, kann von dem Veranstalter auf Ihre Kosten entfernt oder geändert werden.

7.

Es ist nicht erlaubt Tafelwerke auf den Boden, auf Heizkörpern o.ä. zu stellen und dort zu präsentieren.

8.

Der Veranstalter und die Kuratoren werden nach dem Aufbau (Ziff. 1.) und vor Eröffnung der Messe die Ausstellungsfläche besichtigen. Der Veranstalter behält sich anlässlich dieser Besichtigung vor, von Ihnen die Änderung und/oder die Beseitigung Ihrer Gestaltung der Ausstellungsfläche, insbesondere die Hängung und die Installationen von Ausstellungsgut, gemäß den in Ziff. VI. genannten Bedingungen zu verlangen.

9.

Sie sind verpflichtet, die Ausstellungsfläche nach dem Abbau in dem gleichen Zustand wie vor dem Aufbau zu hinterlassen und an den Veranstalter zu übergeben. Geschieht dies nicht, werden Ihnen die entsprechenden Kosten für Rückbau, Reinigung, Reparatur und Müllbeseitigung in Rechnung gestellt.

VII. Beteiligungspreis und sonstige Kosten / Zahlungsbedingungen

	1.
Ihr Beteiligungspreis beträgt	195,00 EUR /qm
Aussteller aus den Vorjahren	185,00 EUR /qm

pro qm der Ihnen zugeteilten Ausstellungsfläche zzgl. 19 % Umsatzsteuer. Der Beteiligungspreis beinhaltet:

- die Überlassung der Ausstellungsfläche für die Zeit des Aufbaus, der Messe und des Abbaus;
- die Betriebskosten (Licht, Wasser, Müllabfuhr, Reinigung) für den Messeort;
- die Stellung des Wachpersonals.

2.

Die exakte Höhe Ihres Beteiligungspreises wird Ihnen mit der Anmeldung mitgeteilt, und richtet sich nach der von Ihnen im Rahmen Ihrer Bewerbung angegebenen Wunschgröße, vorbehaltlich der Regelung in Ziff. IV. 1. dieser Teilnahmebedingungen.

3.

100% der Beteiligungskosten zzgl. 19 % Umsatzsteuer sind innerhalb der in der Rechnung angegebenen Fristen nach Zugang der Zulassung auf das Konto des Veranstalters zu zahlen. Für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto des Veranstalters maßgeblich. Der Betrag wird Ihnen unter Ausweis der Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

4.

Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Auf der gemieteten Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.

5.

Die mit der Zulassung vereinbarten Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten, insbesondere infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezug- und Lohnkosten sowie Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort die Preise um die erhöhten Kosten anzuheben.

6.

Die fristgerechte Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz nach §1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes – DÜG – zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung gem. Ziff. 3 ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, 25% des gesamten Kostenbeitrages einzufordern, auch wenn die Ausstellungsfläche noch anderweitig vermietet werden kann.

8.

Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

9.

Die von uns erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert.

10.

Wir bitten Sie, Beanstandungen der Rechnung unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen können wir nicht mehr berücksichtigen.

11.

Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn Sie Ihre Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllen. Ein Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt. Weitergehende Ansprüche sind nach der Regelung in Ziffer XII ausgeschlossen.

12.

Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

13.

In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

III. Medialeleistungen / Messekatalog / Werbeleistungen

1.

Der Veranstalter erbringt verschiedene Medialeleistungen. Diese beinhalten eine Internetplattform auf der Website des Veranstalters unter www.discoveryartfair.com, auf der die Aussteller Bilder und Texte der Öffentlichkeit zugänglich machen können und einen Ausstellungskatalog.

2.

Sie erhalten im Messekatalog wahlweise einen einseitigen oder mehrseitigen Eintrag. Auf einer Einzelseite kann insgesamt ein Bild und Ihre Adresse abgedruckt werden. Auf einer Doppelseite können insgesamt ein Bild, ein Text und die Adresse abgedruckt werden. Hierfür stellen Sie dem Veranstalter das Bild in einem geeigneten Druckformat (digital, über ein Online-Portal) samt der abdruckenden Texte (ebenfalls digital) rechtzeitig zur Verfügung. Geschieht dies nicht zum festgesetzten Termin, der Ihnen rechtzeitig mitgeteilt wird, erhalten Sie einen Katalogeintrag mit den dem Veranstalter zur Verfügung stehenden Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Bewerbung mitgeteilt haben.

3.

Sie übertragen dem Veranstalter hiermit die uneingeschränkten Nutzungsrechte an den vorgenannten Bildern und Texten für die Zwecke der Veröffentlichung im Messekatalog und der Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Veranstalters. Sie garantieren, dass Sie dafür gegenüber dem Urheber die erforderlichen Nutzungsrechte besitzen. Dazu gehören Urheber- und Leistungsschutzrechte, Namens-, Marken-, Titel- und Kennzeichnungsrechte etc. Sie garantieren

weiterhin, dass die o.g. Bilder keine Persönlichkeits- oder andere Rechte (Dritter) verletzen. Sollte jemand dem Veranstalter gegenüber wegen einer Verletzung der aufgeführten Rechte Forderungen erheben, so stellen Sie den Veranstalter von diesen Forderungen – inkl. aller Rechtsanwalts- und Gerichtskosten etc. – frei.

4.

Auf der Website der Discovery Art Fair erhalten Sie eine temporäre Online-Präsenz. Hierfür stellen Sie dem Veranstalter ein Bild in einem geeigneten Druckformat (digital, über ein Online-Portal) samt der abdruckenden Texte (ebenfalls digital) rechtzeitig zur Verfügung. Mit der Überlassung der vorgenannten Bilder und Texte versichern Sie uns gegenüber, dass Sie von dem Künstler und/oder Fotografen alle erforderlichen Nutzungsrechte erhalten haben, die uns zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und Veröffentlichung durch Print- oder Onlinemedien in den Messezeitungen, Werbeanzeigen für die Messe, Katalogen, allgemeine Presseveröffentlichungen etc. berechtigen. Insoweit stellen Sie uns von jeglichen Schadensersatzansprüchen und vergleichbaren Ansprüchen frei.

5.

Für die Erbringung von Medialeistungen durch den Veranstalter sind Sie verpflichtet, einen Kostenbeitrag in Höhe von 185,00 EUR (einseitiger Katalogeintrag, jede weitere Seite 185,00 EUR) zzgl. 19% Umsatzsteuer zu zahlen.

6.

Der Veranstalter erbringt verschiedene Werbeleistungen. Diese beinhalten Anzeigenschaltungen, PR-Leistungen, Werbeposter, Flyer, Blogs, Posts, usw.

7.

Für die Erbringung von Werbeleistungen durch den Veranstalter sind Sie verpflichtet, abhängig von der gebuchten Kojengröße einen Kostenbeitrag in Höhe von 340,00 EUR (10 qm), 680,00 EUR (20qm) oder 990,00 EUR (ab 30 qm) zzgl. 19% Umsatzsteuer zu zahlen.

IX. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppen- und Gemeinschaftsstände

1.

Standflächen werden nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen.

2.

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar mit ihren Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind (zusätzlich vertretenes Unternehmen). Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Zulassung von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind.

3.

Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen die unter Ziffern III. bis VI. genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen, soweit sie Anwendung finden. Nehmen Sie einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr

und Kosten räumen zu lassen. Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden haftet.

4.

Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, bereits in Ihrer Anmeldung einen gemeinschaftlichen Beauftragten als Ansprechpartner zu benennen. Die Bestimmungen zu Ziffer VII gelten im Übrigen sinngemäß. In dem Fall einer zulässigen gemeinschaftlichen Nutzung des Messestandes haften alle Firmen dem Veranstalter gegenüber für die Zahlung des Beteiligungspreises und der sonstigen Kosten und Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – als Gesamtschuldner.

X. Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm oder den in Ziff. I. 1. genannten Zielen der Messe widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

XI. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

XII. Haftung/Versicherung

1.

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

2.

Jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, sofern die Risiken versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung. Sie sind daher verpflichtet, ihre Ausstellungsstücke und andere eingebrachte Gegenstände für die Zeit der Messe gegen alle möglichen Gefahren (u.a. Diebstahl, Raub, Feuer, Wasser etc.) ausreichend zu versichern. Dem Veranstalter ist auf Verlangen ein Nachweis über Ihre Versicherung zu erbringen.

3.

Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, deren Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter schuldhaft zufügen.

4.

Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art einschließlich für Folgeschäden sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.

5.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs-, und Verrichtungsgehilfen, deren sich der Veranstalter zur Erfüllung des Vertrages bedient.

6.

Sämtliche Schadensersatzansprüche sind jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Außerdem haftet der Veranstalter für jede schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.

7.

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können Sie hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter herleiten.

8.

Das Vertretenmüssen des Veranstalters beschränkt sich – unbeschadet der Haftungsbeschränkungen auf Grund dieser Teilnahmebedingungen – in jedem Falle auf Verschulden. Im Falle von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich anderes vereinbart wird.

XIII. Sicherheitsmaßnahmen

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der brandschutztechnischen Vorschriften verantwortlich. Während der Messe sowie auch bei den Auf- und Abbauarbeiten gilt auf dem Messegelände ein absolutes Rauch- und Feuerverbot. Davon ausgenommen sind allein die ausgewiesenen Flächen im Bereich der Gastronomie.

XIV. Verjährung

Ihre Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, es sei denn, es greift eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist oder die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die längeren gesetzlichen Verjährungsansprüche für deliktische

Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

XV. Erfüllungsort / Gerichtsstand

1.

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters.

2.

Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Potsdam. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text dieser Teilnahmebedingungen maßgebend; Bestandteil des Vertrages ist die Hausordnung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

XVI. Vorbehalte / Schlussbestimmungen

1.

Als Aussteller sind Sie auch dann für die Einhaltung sämtlicher im Gastgeberland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften allein verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und die notwendige Kenntnis zu verschaffen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für Sie als Aussteller ergeben könnten.

2.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig oder in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhe, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Sie haben im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Ersatz der Ihnen hieraus entstehenden Schäden. Es kann den Ausstellern eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, im Falle einer Messeabsage- oder Verschiebung an einer der folgenden Messen des Veranstalters teilzunehmen. Ist die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für Sie uninteressant und verzichten Sie deswegen auf die Belegung der Ihnen zugeteilten Standfläche, so sind Sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Fall einer Absage einer Veranstaltung haftet der Veranstalter nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für Sie hieraus ergeben. Auf Verlangen des Veranstalters sind Sie verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe des von jedem Aussteller zu tragenden Anteils gemäß der festgelegten Quote wird von dem Veranstalter festgesetzt. Die Quote basiert auf den bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Vorbereitungskosten der Messe, die auf alle Teilnehmer umgelegt werden. Die Kostenaufstellung kann auf Anfrage eingesehen werden.

3.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des

Veranstalters sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.

4.

Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

5.

Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Gerichtsstand ist Treuenbrietzen.